

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN**Wasserwirtschaft**

Nur die Vertragsbedingungen, die entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls angekreuzt sind, gelten als vereinbart.

1. Begriffsdefinition

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

- Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.
- Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

2. Abrechnung

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrunde liegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

3. ☐ Getrennte Rechnungserstellung

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

4. ☐ Nachweis der Massen

(1) Der Verbrauch ist durch Vorlage der Wiegescheine einer geeichten Waage laufend nachzuweisen. Die Wiegescheine müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Lieferwerk,

- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegescheins,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).

Die Wiegescheine sind bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle vom Auftragnehmer abzuzeichnen und unverzüglich in doppelter Ausfertigung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die Originale der Wiegescheine erhält der Auftraggeber, die bestätigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

Bei schüttfähigem Gut, das nicht zum Anhaften neigt, wie z. B. Sand, Kies, wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe, kann der Nachweis der Masse durch Wiegescheine von geeichten Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgen.

(2) Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt.
- Anstelle des Ausdruckes von Tara- und Bruttomasse tritt die Nettogesamtmasse des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).
- Die Wiegescheine sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu unterschreiben.

(3) Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung).

Hierbei ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet. Die Kosten für darüber hinausgehende Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber erstattet. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten zu erstatten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug.

5. ☐ Bauabrechnung mit IT-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

1. Rechenverfahren/DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

2. Vereinbarung:

Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, gegebenenfalls getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

3. Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben.

Eingabedaten sind auf Datenträgern zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

4. Berichtigung der Leistungsberechnung:

Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

5. Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 ‰ bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte.

Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 ‰, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. Toleranz-Regelung bei Vergleichsberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft, sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren.

Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. ☐ **Aufrechnung**

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen Freistaats Bayern an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers aufgerechnet werden. Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge zwischen der Wasserwirtschaftsverwaltung und dem Auftragnehmer.

7. ☐ **Verteilung der Gefahr bei Hochwasser**

Für die bereits ausgeführten Leistungen geht die Gefahr bei Hochwasser mit dem Überschreiten

☐ eines Pegelstands von _____ cm = _____ m NN am Pegel

des Gewässers

(dies entspricht einem Hochwasser von ca. _____ –jährlicher Wiederholungswahrscheinlichkeit)

☐ eines Abflusses von _____ cbm/sec bei Fluss-km _____ / in

des Gewässers

(dies entspricht einem Abfluss von _____ –jährlicher Wiederholungswahrscheinlichkeit)

auf den AG über.

Mit der Unterschreitung der o. g. Werte geht die Gefahr wieder auf den AN über.

Sind die Bauarbeiten aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, mit Ablauf der vertraglichen Bauzeit noch nicht abgeschlossen, so geht das Hochwasserrisiko ab diesem Zeitpunkt in vollem Umfang auf den AN über.

8. ☐ Baufristenplan (Bauzeitplan)

☐ Der beiliegende Baufristenplan wird Vertragsbestandteil.

☐ Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan

☐ taggenau

☐ wochengenau

in Form eines

☐ Balkendiagramms

☐ Netzplanes

☐

über seine vertraglichen Leistungen bis spätestens _____ Werktage nach Auftragserteilung zu erstellen und dem Auftraggeber zur Freigabe vorzulegen.

☐ Folgende Festlegungen des Auftraggebers z.B. zur baufachlichen und terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen sind zu berücksichtigen:

☐ Bei Änderung der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan unverzüglich zu überarbeiten und dem Auftraggeber innerhalb _____ Werktagen zur Freigabe vorzulegen.

9. ☐ Baubesprechungen

☐ Der Auftragnehmer hat an den voraussichtlich alle _____ Wochen stattfindenden Baubesprechungen mit einem geeigneten, bevollmächtigten Vertreter teilzunehmen.

10. ☐ Natur- / Landschaftsschutz- / Wasserschutzgebiete

Das Bauvorhaben liegt innerhalb eines _____ –schutzgebietes.

Nach den Bestimmungen des _____ –schutzgebietes sind folgende Beschränkungen zu beachten:

Verbote zu beachten:

Maßnahmen nicht zulässig:

☐ Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist auf folgenden Flächen

☐ nicht möglich.

☐ nur eingeschränkt möglich.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des

_____ –schutzgebietes können zur Entziehung des Auftrages führen.

11. ☐ Fischerei

Die Arbeiten am Gewässer

erfordern folgende besondere Maßnahmen zum Schutz der Fischerei:

Der Fischereiberechtigte

ist rechtzeitig, jedoch mindestens _____ Tage vor Beginn der Leistung / Teilleistung von den Arbeiten zu verständigen.

- ☐ Regelung der Kosten der Schäden an den Fischbeständen durch die Arbeiten wie folgt:

12. ☐ Winterbauschutzmaßnahmen**12.1 ☐ Witterungsgrenzwerte**

Die Bauarbeiten sind bis zu folgenden Witterungsgrenzwerten fortzuführen:

Lufttemperatur _____ Grad Celsius, gemessen um _____ Uhr

am Ort

Bodenfrostdtiefe

_____ cm am Ort

Neuschneehöhe

_____ cm am Ort

Gesamtschneehöhe _____ cm

Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Messungen der Witterungsgrenzwerte im Beisein der Bauleitung durchzuführen, soweit nicht amtliche Messungen der nächstgelegenen Klimastation

zur Beurteilung vereinbart werden.

12.2 ☐ Verlängerung der Ausführungsfrist

Die in den Besonderen Vertragsbedingungen festgelegte Ausführungsfrist wird entsprechend verlängert, wenn die Witterungsgrenzwerte überschritten werden und dies zur Unterbrechung der Arbeiten führt.

13. ☐ Übernahme betriebstechnischer Einrichtungen

Sofern die Prüfung auf Vertragsgemäße Erfüllung (z.B. Funktionsprüfung) aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht unmittelbar nach Fertigstellung der Leistung vorgenommen werden kann, findet zunächst lediglich eine Übernahme und keine Abnahme der Gesamtleistung statt.

Mit dieser Übernahme

- ☐ endet die Schutzpflicht des AN nach § 4 Abs. 5 VOB/B.
- ☐ geht die Gefahr nach § 12 Abs. 6 VOB/B auf den Auftraggeber über.
- ☐ sind die bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen.

Eine wegen Verzugs erwirkte Vertragsstrafe wird bis zum Tage der Übernahme berechnet.

Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beginnt mit dem Tage der Übernahme und verlängert sich um den Zeitraum zwischen Übernahme und Inbetriebnahme, jedoch nicht länger als insgesamt fünf Jahre nach Übernahme.

14. ☐ Genehmigungen nach dem Luftverkehrsgesetz

Der Baustellenbereich liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Flugplatzes:

Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der Aufstellung von Baukränen und sonstigen Geräten und vor Errichtung von Anlagen der Baustelleneinrichtung einen Antrag zur Errichtung einer Baustelle von

zu stellen.

15. ☐ Baustellenausweise

16. ☐ Einrichtung von Unterkünften

Die Einrichtung von Unterkünften zu Wohnzwecken wird

☐ nicht geduldet.

☐ geduldet.

☐ Die Lage der Unterkünfte ist mit dem AG abzustimmen.

17. ☐ Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit)
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierungszeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

18. ☐ Meinungsverschiedenheiten bei Verträgen mit den Wasserwirtschaftsämtern

Unmittelbar vorgesetzte Stelle im Sinne des § 18 Abs. 2 VOB/B ist bei Baumaßnahmen der Wasserwirtschaftsämter ist die Regierung des jeweiligen Regierungsbezirkes im dem das Wasserwirtschaftsamt ansässig ist.

19. ☐

20. ☐